

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Ortsteile,
2. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
3. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen,
4. Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt haben. Er/Sie muss alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- (2) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall einer der oder die Jugendgruppenleiter, leitet/in die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimmrecht im Vorstand der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.
- (4) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr von der Wehrführung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (5) Für seine Tätigkeit erhält der/die Jugendfeuerwehrwart/in eine Aufwandsentschädigung.

§ 11

Jugendgruppenleiter

- (1) Der/Die Jugendgruppenleiter/in unterstützt den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er/Sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Jugendspreecher

- (1) Der/Die Jugendspreecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 13

Schriftführung

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftführer/in. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

§ 14

Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem/der Kassenwart/in. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung der Ortsteile fest.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung der Ortsteile Bericht.

§ 15

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke, kann für jede Gruppe ein/e Gruppenleiter/in verantwortlich sein.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

§ 16

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.
- (3) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II/B 6 - 52 m 0605, BGBI. I.S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch das dafür zuständige Ministerium.
- (4) Der Dienstplan ist vom Jugendfeuerwehrausschuss der Ortsteile zu verabschieden und von der Wehrführung zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.
- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

§ 17

Soziale Absicherung

§ 18

Übernahme in die Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren

- (1) Mitglieder, die sich beim Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- (3) Beim Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr des Ortsteils, der von der Wehrführung ausgestellt wird.

§ 19

Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung einer Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Flieden sein. Er/Sie sollte einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt haben. Er/Sie muss alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. Der/Die Stellvertreter/in des Gemeindejugendfeuerwartes/in muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene. Er/Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in oder dessen Stellvertreter/in leitet die Vollversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden.
- (4) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und sein/ihre Stellvertreter/in sind Mitglied im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.

(5) Pflichten:

1. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in berät dem/die Gemeindebrandinspektor/in in Jugendfeuerwehrfragen
2. Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien
3. Er/Sie vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden gegenüber der Kreisjugendfeuerwehr Fulda und übergeordneten Verbänden
4. Er/Sie unterrichtet die Jugendfeuerwehrwarte/innen regelmäßig über seine Tätigkeit und hat die ihm/ihr übermittelten Informationen unmittelbar an die Jugendfeuerwehrwarte/innen seiner/ihrer Gemeinde weiterzuleiten.
5. Er/Sie koordiniert die gemeinsamen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden.
6. Er/Sie beruft mindestens vier Mal im Jahr die Jugendfeuerwehrwarte/innen und Jugendgruppenleiter/innen der Ortsteiljugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden zu einer Sitzung ein.
7. Über die gemeinsamen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem/der Gemeindebrandinspektor/in zuzuleiten.
8. Bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Flieden hat der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(6) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und sein/ihre Stellvertreter/in haben Stimmrecht im Wehrführerausschuss der Gemeinde Flieden in Fragen der Jugendfeuerwehr.

(7) Für seine/ihre Tätigkeit erhält der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in eine Aufwandsentschädigung.

(8) Er/Sie hat Stimmrecht in der Sitzung der Jugendfeuerwehrwarte/innen.

(9) Er/Sie beruft die Vollversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden einmal jährlich ein.

(10) Anschaffungen für die Gemeindejugendfeuerwehr Flieden werden vom dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in in zuständiges Gremium beantragt.

§ 20

Gemeindejugendfeuerwehrsprecher

(1) Der/Die Gemeindejugendfeuerwehrsprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Gemeindejugendfeuerwehr im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.

(2) Der Sprecher der Ortsteiljugendfeuerwehr wird auf der gemeinsamen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 21

Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

(1) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören an:

1. der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
2. der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
3. der/die Schriftführer/in,
4. die Jugendfeuerwehrwarte/innen,
5. jeweils ein/e Jugendgruppenleiter/in jedes Ortsteils,
6. der/die Kassenwart/in,
7. der/die Gemeindejugendfeuerwehrsprecher/in.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung der Jugendfeuerwehren,
2. Koordination der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene,
3. Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene,
4. Koordination der Aufgaben zwischen Gemeindejugendfeuerwehr und der Kreisjugendfeuerwehr,
5. Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

(3) Ein Stimmrecht im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besitzen:

1. der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
2. der/die stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
3. der/die Schriftführer/in,
4. die Jugendfeuerwehrwarte/innen,
5. jeweils ein/e Jugendgruppenleiter/in jedes Ortsteils,
6. der/die Kassenwart/in,
7. der/die Gemeindejugendfeuerwehrsprecher/in.

(3) Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei der Wehrführung eingebracht werden, welche über die Beschwerde entscheidet.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren erlischt:
1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Gemeinde),
 2. durch schriftliche Austrittserklärung der gesetzlichen Vertreter,
 3. auf Wunsch des Mitgliedes,
 4. durch Ausschluss,
 5. bei Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, jedoch nicht bei Abstellung in die Jugendfeuerwehr zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben.

§ 7

Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr sind:
1. die Mitgliederversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehr,
 2. die Vollversammlung der Gemeindejugendfeuerwehr,
 3. der Jugendfeuerwehrausschuss
 4. der/die Jugendfeuerwehrwart/in,
 5. der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in,
 6. der/die Jugendgruppenleiter/in,
 7. der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss.

§ 8

Mitgliederversammlung der Ortsteile

(1) Die Mitgliederversammlung der Ortsteile muss einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit der Wehrführung mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung der Ortsteile wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung der Ortsteile ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

(3) Die Mitgliederversammlung der Ortsteile ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlussfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 53 (2) HGO einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung der Ortsteile hat folgende Aufgaben:

1. jährliche Wahl des/der Jugendgruppenleiter/s, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer.
2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
3. Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
4. Entlastung des Kassenwartes und des Jugendfeuerwehrausschusses,
5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(5) Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss (außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in) wird von der Mitgliederversammlung der Ortsteile jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
2. dem/der Jugendgruppenleiter/n/in/innen
3. dem/der Jugendsprecher/in,
4. dem/der Schriftführer/in,
5. dem/der Kassenwart/in, sowie
6. dem/den Beisitzern/innen. Die Zahl der Beisitzer kann nach Notwendigkeit selbst geregelt werden.

§ 1

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Flieden führen den Namen „Jugendfeuerwehr der Gemeinde Flieden“ mit dem jeweiligen Ortsnamen. Somit ist sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Fulda, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren nach dieser Ordnung selbst.
- (3) Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den/die Gemeindebrandinspektor/in als Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehren und durch die Wehrführung, die sich dazu des/der Jugendfeuerwehrwartes/in bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in bedienen.
- (4) Leiter der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in. Er/Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Leiter der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart. Er/sie sollte das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient der Dienst in den Jugendgruppen der Feuerwehren mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit der Wehrführung.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden,
 3. die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 2. die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
 3. die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 1. Verweis unter vier Augen
 2. Verweis vor der Jugendfeuerwehr und
 3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in verfügt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in von der Wehrführung ausgesprochen.

§ 22

Vollversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden

- (1) Die Vollversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden muss einmal jährlich von dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Feuerwehr mit 14 Tage Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Vollversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Von der Vollversammlung ist eine Niederschrift durch den/die Schriftführer/in zu fertigen. Diese kann bei dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in oder dem/der Schriftführer/in eingesehen werden.
- (2) Die Vollversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung in stimmungsgleicher Anwendung des § 53 (2) HGO einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Bei
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich an dem/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in zu richten.
- (4) Die Vollversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden hat die Aufgabe:
 1. Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in auf die Zeit von zwei Jahren,
 2. Wahl des/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in auf die Zeit von zwei Jahren,
 3. Wahl des/der Schriftführers/in auf die Zeit von zwei Jahren,
 4. Wahl des/der Kassenwartes/in auf die Zeit von zwei Jahren,
 5. Wahl der Kassenprüfer/innen auf die Zeit von zwei Jahren,
 6. Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrensprechers/in auf die Zeit von einem Jahr,
 7. Wahl der Delegierten für überordnete Veranstaltungen und andere Gremien auf die Zeit von einem Jahre,
 8. Genehmigung des Jahresberichtes sowie des Protokolls der letztjährigen Vollversammlung,
 9. Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung.
- (5) Ein Stimmrecht in der Vollversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden haben alle Jugendfeuerwehrmitglieder.
- (6) Wahlen erfolgen bei mehr als einem Vorschlag in geheimer Abstimmung.
- (7) Wird von einem Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt, muss diese durchgeführt werden.
- (8) Bei Änderungen der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- (9) Die Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in und seines/ihrer Stellvertreters/in sind vom Wehrführerausschuss zu bestätigen.

§ 22
Schlussbestimmungen

(1) Die Jugendordnung tritt mit der Annahme durch den Vollversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Flieden in Kraft. Die bisherige Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr der Gemeinde Flieden vom am 04. März 1999 tritt hiermit außer Kraft.

Flieden, den 2. Januar 2006

Jugendordnung

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flieden

Gez.
Roland Hillenbrand
Gemeindejugendfeuerwehrwart

Gez.
Winfried Kress
Bürgermeister

Jugendfeuerwehren

der Gemeinde

Gez.
Ottmar Leitschuh
Gemeindebrandinspektor

Gez.
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Flieden